


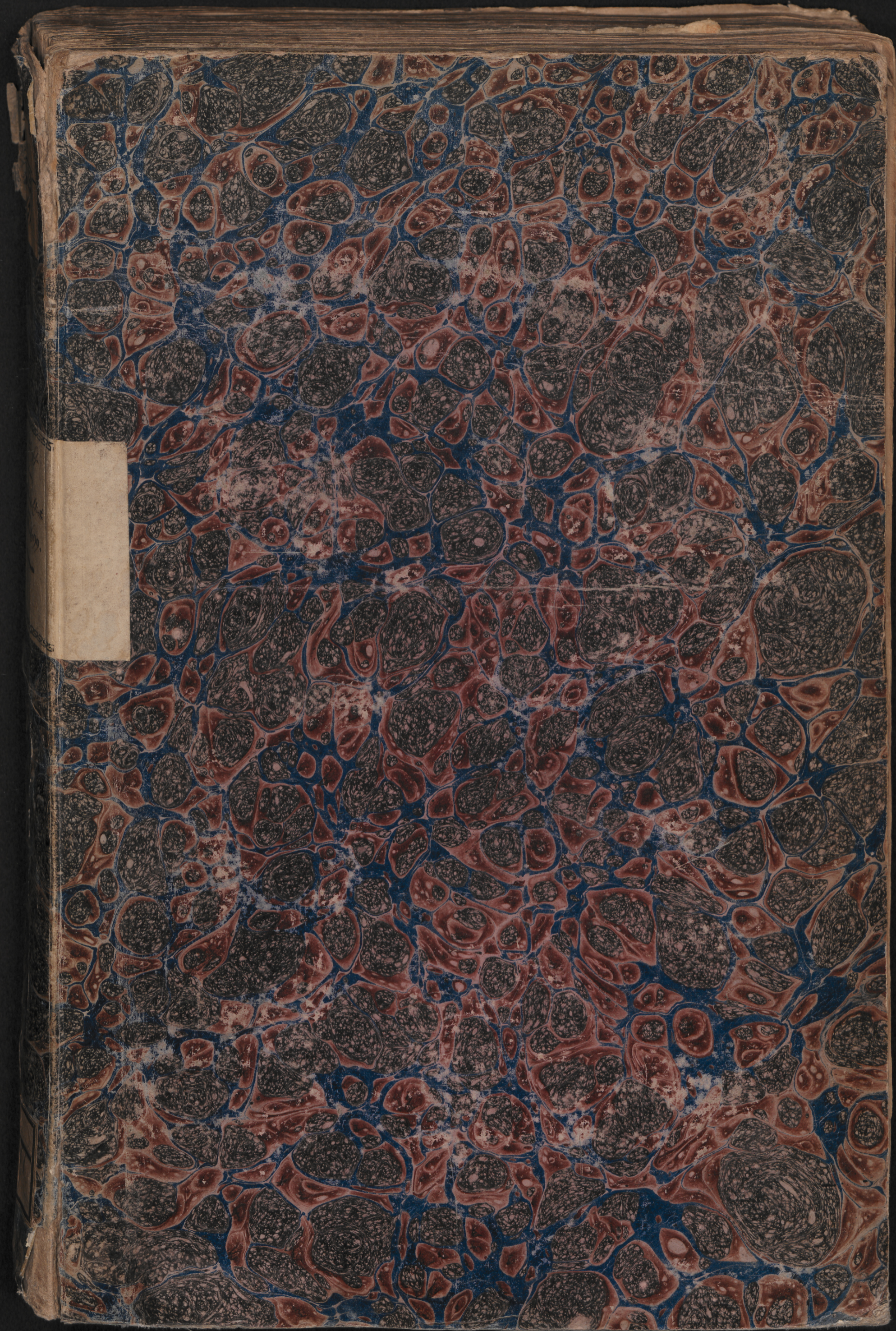
**Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich und Gustaff Adolph Gevettere  
Hertzogen zu Mecklenburg ... Demnach bey jüngst in abgewichenem 1656. Jahre  
gehaltenem Landtage Unsere Ehrbare Ritter- und Landschafft Uns unterthänig  
ersuchet und gebeten/ weil zu Abtragung Unsers estirenden Nachstandes/ und  
anderer auff dem Landkasten hafftender Landesschulde ... befunden/ daß kein  
modus bey itziger Zeit zuersinnen/ dadurch die Contribution besser aufgebracht  
werden können/ als eben durch den vorhin gebrauchten modum des Kopfgeldes  
... auch auf dieses Jahr gnädig prorogiret ... geben den 7. Septembris Anno 1657**

[S.l.], 1657

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76988704X>

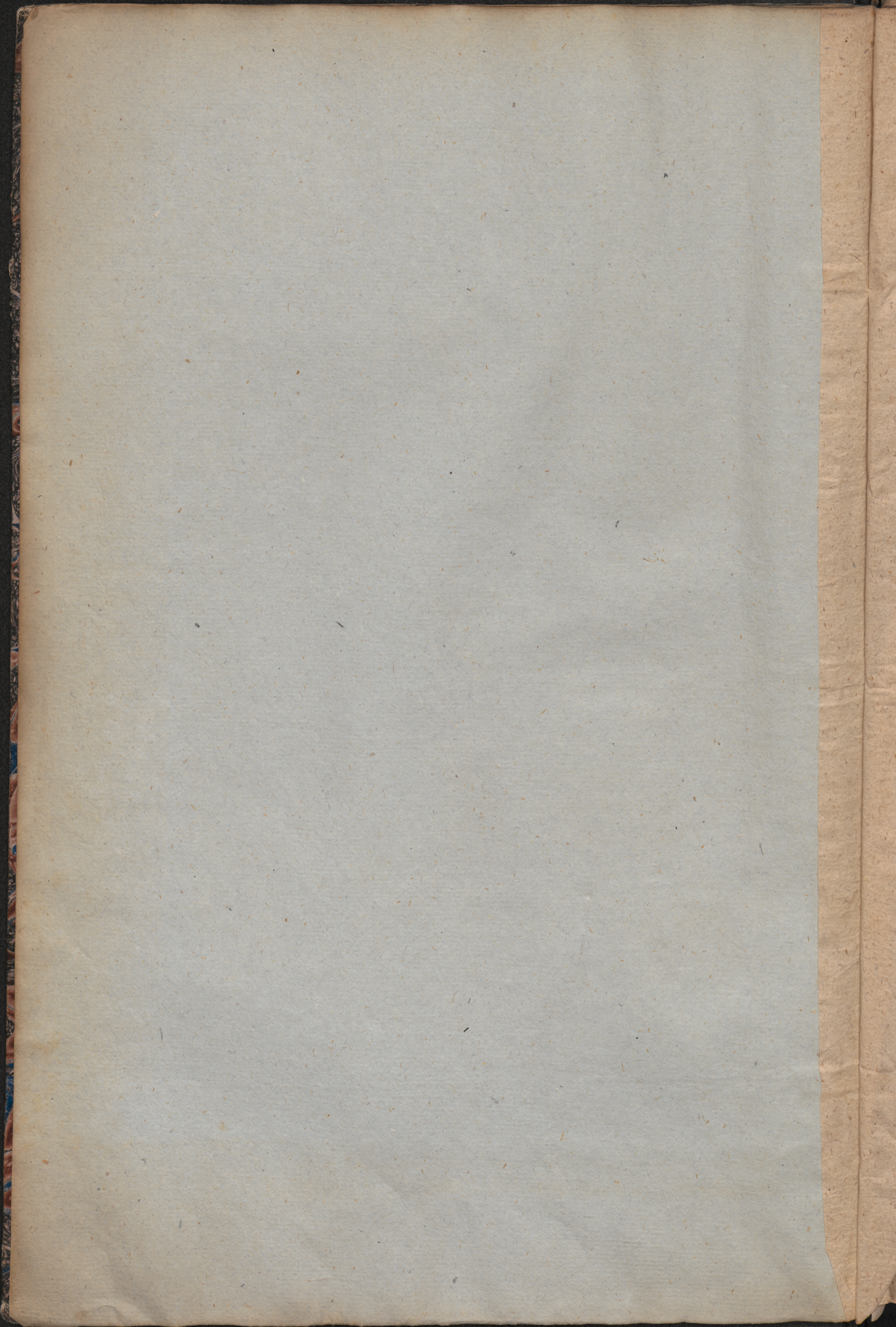
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)  
~~Ak - 79. (1)~~





Abbas Johannis de S. Geminis Abbas de Hildesheimensis  
abbatis Johannis de S. Geminis Abbas de Hildesheimensis  
abbatis Johannis de S. Geminis Abbas de Hildesheimensis

Faint, mostly illegible Latin text, likely a historical document or charter.



7 Sept. 1657









*[Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, likely Latin or German, covering the majority of the page. The text is written in a dense, cursive hand and is significantly faded and obscured by stains and paper damage.]*

2  
21

2  
A

*[Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, possibly Latin or German, covering the majority of the page. The text is written in a cursive hand and is significantly faded and obscured by stains and paper damage.]*

*[A small rectangular piece of paper or tape, possibly a label or a fragment of another page, pasted onto the main text area.]*

61/4



# Wir Christian Ludwig

## Erzherzog zu Mecklenburg

... die Contribution kein Unterschleiff vorgehen  
riester und anderer geistlichen Stiftungen/ihre Bauern/Einlieger / Besind und Vieh/welches Krafft Edicti  
so sollen unsere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch befehliget seyn / die in ihrer Bortmähigkeit und  
rationibus mit ein zu verleben/und was Edicti mählig steuerbar ist ohnweiterlich abzufodern / und zwar bey  
us der Bürgerschaft/ eingenommen / und zwar ohne Unterscheid der Personen von einem jeden Scheffel  
3. Schill. Damit aber aller Unterschleiff bey der Accise hinffuro verhütet werden möge / so sollen Bür-  
schaft Mittel conjunctim, die kein Bier außschrecken / oder auff Krüge brauen / die die Accise wöchentlich  
gister legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenst den Monatlichen Registern / alle Quartal  
aufsicht und Wacht haben und bestellen / das niemand aus der Stadt/ es sey aus dem Raht oder Bürger-  
esimahl in zwanzig Gulden straffe verfallen seyn sol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /  
den solle / der keinen Accise oder rechtmähigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch  
Land bey unsern Aemptern/ und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern/ bey den Enden und  
higer straffe / so oft einer dagegen handeln wird / hienit ganz ernstlich befohlen wird / daß sie niemand  
hen Accise oder rechtmähigen Frey-Zettel/ in die dazu verordnete und von den Accis-Einnehmern ver-  
er Krüger von allein Bier/ so er aus der Fremdbde/ und unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern  
ennung zu geben / und solche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kasten zu entrichten

daß sie zwischen dieses und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das seinige / und zwar bey Straffe auf  
nde Execution, in gangbarer / und so viel möglich in harter und grober Münze / unsern hiez zu bestalten  
igen und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen Specification / seiner gänzen  
en. Insonderheit aber sollen so wol unsere Beampten für sich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-  
die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag  
e dreyfacher Zahlung des Kopff-Geldes/ im Vieh-Schag aber mit Verlust des Verschwiegenen/ worin  
Vieh-Zehlung / verschwiegen befunden oder bößlich untergeschlagenen auff verspürten Betrug und Unter-  
rhen) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification  
ens. Kasten zu Rostock in gedachten Termin, bey obgesetzter Straffe übergeben / und unterschreiben / und  
ths einzuhändigen haben / geben lassen sollen; wie es dan auch gleicher Gestalt in den  
chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander  
rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säinnlichfall / von denen dazu bestal  
richtig verzeichnen / und besagten unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen / kl

en Termine einliefern / und sich darüber gebührende Quitunge / und dann auch ein  
würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes u  
et seyn sol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / sich unterstehen würde /  
oder dieselbe sollen auff beschehene Anzeig / mittelst würcklicher Erstattung der d  
t in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler befehliget  
digen / alsobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex  
und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden in  
digen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu richten / und fü  
cht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen. Urtkundlich unter unsern Fürslichen  
185

